

8172 Niederglatt, 11. Dezember 2023

**Vertrag zur Ausführung der Unterhaltsarbeiten auf der Friedhofanlage
Steinacker, Niederglatt**

zwischen der

**Gemeinde Niederglatt
Vertreten durch den Gemeinderat
Grafschaftstrasse 55
8172 Niederglatt**

Auftraggeber

und der

**Meier Gärten AG
Sonnenbergstrasse 62
8172 Niederglatt**

Leistungserbringerin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gegenstand des Vertrages	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Vertragsbestandteile	4
1.3 Abweichende Vereinbarungen	4
1.4 Grünanlage ausserhalb des Friedhofs	4
2. Pflichten der Leistungserbringerin	5
2.1 Art und Umfang der Leistungen	5
2.2 Fristen und Verzug	5
2.3 Schlüsselperson und Mitarbeitende	5
2.4 Sozialversicherungen und Arbeitsbewilligungen	5
2.5 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen	5
2.6 Sorgfalts- und Anzeigepflicht	5
2.7 Laufende Kontrolle	6
2.8 Vertraulichkeit	6
2.9 Aufbewahrung von Dokumenten	6
2.10 Haftung bzw. Versicherungen	6
3. Einsatz von Subunternehmen	6
3.1 Baumpflege	6
3.2 Anderweitige Arbeiten	6
4. Beseitigung allfälliger Sturm- und Unwetterschäden	6
4.1 Sofort auszuführende Arbeiten	6
4.2 Endgültige Beseitigung	7
5. Rapportwesen und Rechnungsstellung	7
5.1 Rapportwesen	7
5.2 Rechnungsstellung	7
6. Pflichten des Auftraggebers	7
6.1 Leistungsbezug	7
6.2 Vergütung	7
6.3 Pflanzen	8
6.4 Ausserordentliche Leistungen	8
6.5 Anpassung an die Teuerung	8
7. Zutritt zur Anlage und Räumlichkeiten	8
7.1 Zutritt	8
7.2 Räumlichkeiten	8
8. Qualitätskontrolle und Weisungsrecht des Auftraggebers	8
8.1 Qualitätskontrolle	8
8.2 Weisungsrecht	8
9. Pflege und Unterhalt der einzelnen Gräber auf dem Friedhof	9
9.1 Pflege und Unterhalt	9
9.2 Bewässerung der Anlage inklusive Gräber bei anhaltender Trockenheit	9

10.	Dauer des Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen	9
10.1	Dauer des Vertrages	9
10.2	Änderungen und Ergänzungen	9
11.	Kündigung, Kündigungsfrist und Vertragsverlängerung	9
11.1	Kündigung und Kündigungsfrist	9
11.2	Vertragsverlängerung	9
12.	Schlussbestimmungen	9
12.1	Inkrafttreten	9
12.2	Rechtsweg	9
12.3	Salvatorische Klausel	9
	Genehmigungsvermerke	10

Vorwort

Die sehr gepflegte Friedhofanlage Steinacker in Niederglatt gehört schon seit Jahrzehnten zu den schönsten Anlagen im Zürcher Unterland. Ziel dieses Vertrages ist es, mit geeigneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen die hohe Qualität der Anlage auch in Zukunft unverändert zu erhalten und damit die Angehörigen von Verstorbenen sowie die Besucherinnen und Besucher des Friedhofs gleichermassen zu erfreuen.

Stephan Ramseyer, Gemeinderat

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Allgemeines

Dieser Vertrag regelt die Ausführung der Unterhaltsarbeiten durch die Leistungserbringerin (Meier Gärten AG, Niederglatt) auf der Friedhofanlage Steinacker in Niederglatt. Der entsprechende Zuschlag an die Leistungserbringerin ist mit Beschluss der Auftraggeberin (Gemeinde Niederglatt, vertreten durch den Gemeinderat Niederglatt) vom 10. Juli 2023 erfolgt.

Der Vertrag regelt zudem die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Leistungserbringerin. Zudem enthält er subsidiär anwendbare Regeln für den Fall, dass der Vertrag Sachverhalte bzw. Fragen dazu nicht abschliessend regelt.

1.2 Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

1. Ausschreibungsbedingungen,
2. Angebot der Leistungserbringerin vom 12.05.2023,
3. "Grünflächenprofilsammlung mit Pflegezielen und Handlungsanweisungen" vom 23.01.2023,
4. "Übersichtsplan Flächentypen und Pflegestufen" vom 03.10.2023.

Sollten zwischen den vorstehend aufgeführten Vertragsbestandteilen Widersprüche bestehen, ist die oben erwähnte Reihenfolge für den Vorrang massgebend. Besteht ein Bestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich neueste Dokument dem älteren vor.

Die Auftragsgeberin behält sich zudem vor, den "Übersichtsplan Flächentypen und Pflegestufen" sowie die "Grünflächenprofilsammlung mit Pflegezielen und Handlungsanweisungen" jederzeit anzupassen oder weiterzuentwickeln. Entsprechend geänderte Pläne werden der Leistungserbringerin umgehend zugestellt.

Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen der Leistungserbringerin haben für die mit diesem Vertrag geregelte Zusammenarbeit keine Gültigkeit. Entsprechende Verweise, insbesondere in deren Angebot oder in Schreiben der Leistungserbringerin sind nicht zu beachten.

1.3 Abweichende Vereinbarungen

Grundsätzlich können in diesem Vertrag von der Ausschreibung und dem Angebot der Leistungserbringerin abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Der im Vergabebeschluss des Gemeinderates Niederglatt vom 10.07.2023 definierte jährliche Maximalbetrag von Fr. 92'024.90 inkl. MWST darf aber dadurch nicht überschritten werden.

1.4 Grünanlage ausserhalb des Friedhofs

Die Pflege der Grünanlage ausserhalb der Einfriedung bzw. zwischen dieser und den umgebenden Strassen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie erfolgt durch den Werkbetrieb der Gemeinde Niederglatt.

2. Pflichten der Leistungserbringerin

2.1 Art und Umfang der Leistungen

Die Art und der Umfang der zu erbringenden Pflegeleistungen auf der Friedhofanlage Steinacker richten sich nach dem Angebot der Leistungserbringerin vom 12.05.2023. Zudem verpflichtet sich diese, bei ihrer Arbeit die Vorgaben der "Grünflächenprofilsammlung mit Pflegezielen und Handlungsanweisungen" vom 23.02.2023 sowie den "Übersichtsplan Flächentypen und Pflegestufen" vom 03.10.2023 bei der Arbeit zu beachten und umzusetzen.

Die Leistungserbringerin gewährleistet die fachgerechte und sorgfältige Ausführung aller zu erbringenden Leistungen.

2.2 Fristen und Verzug

Bei den Pflege- und Unterhaltsarbeiten auf der Friedhofanlage Steinacker sind keine genau festgelegten Fristen zu beachten. Massgebend für die Art der Arbeiten und deren Ausführung sind die verschiedenen Jahreszeiten und insbesondere in den Sommer- und Herbstmonaten die Witterungsverhältnisse (z.B. anhaltende Trockenheit, Behebung von allfälligen Sturmschäden usw.). Um den langfristigen Erhalt der Friedhofbepflanzung zu gewährleisten, sind zudem sämtliche Pflegearbeiten gattungs- und artenspezifisch auszuführen.

2.3 Schlüsselperson und Mitarbeitende

Als zuständige Schlüsselperson und Ansprechpartner für den Auftraggeber wird Thomas Meier, Betriebsinhaber, festgelegt. Eine allfällige Änderung ist dem Auftraggeber vorgängig schriftlich mitzuteilen.

Es wird grossen Wert auf die Verlässlichkeit und die Fachkompetenz der durch die Leistungserbringerin eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelegt. Zudem hat die Leistungserbringerin mit ihrer Personalplanung zu gewährleisten, dass mehrheitlich die gleichen Personen auf der Friedhofanlage eingesetzt werden.

2.4 Sozialversicherungen und Arbeitsbewilligungen

Die Leistungserbringerin bestätigt, dass dem Auftraggeber aus diesem Vertrag keinerlei Pflichten als Arbeitgeber erwachsen, weder im Sinne der AHV-Gesetzgebung noch im Sinne des Obligationenrechts. Die Leistungserbringerin erklärt zudem, die fälligen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile, allfällige weitere Beiträge gemäss Gesamtarbeitsverträgen und die Mehrwertsteuer vollumfänglich zu bezahlen.

2.5 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

2.6 Sorgfalts- und Anzeigepflicht

Die Leistungserbringerin arbeitet sorgfältig und befolgt allfällige Weisungen des Auftraggebers bzw. des zuständigen Mitarbeiters / der zuständigen Mitarbeiterin. Er weist den Auftraggeber darauf hin, wenn die Befolgung der Weisung für diesen negative Auswirkungen hat oder haben könnte.

2.7 Laufende Kontrolle

Zur Vermeidung von Kostenüberschreitungen ist die Leistungserbringerin verpflichtet, eine laufende Kontrolle und Übersicht über die bereits geleisteten und noch zu erbringenden Arbeiten zu führen. Zeichnet sich im Laufe des Jahres ab, dass der vereinbarte Maximalpreis nicht ausreichen könnte, ist die Situation sofort mit dem Auftraggeber zu besprechen.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zudem, alle aus ihrer Sicht massgebenden Tatsachen, welche eine Änderung des Vertrages erforderlich machen könnten, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

2.8 Vertraulichkeit

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, vom Auftraggeber erhaltene Unterlagen, Informationen und Weisungen vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit ist schon vor dem Vertragsabschluss zu wahren und sie bleibt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist auch durch das Personal der Leistungserbringerin zu beachten.

2.9 Aufbewahrung von Dokumenten

Die Leistungserbringerin bewahrt alle Dokumente, Berechnungen und Unterlagen (Originale auf Papier sowie elektronische Unterlagen usw.) während einer Frist von mindestens 10 Jahren unentgeltlich auf.

2.10 Haftung bzw. Versicherungen

Die Leistungserbringerin haftet für allfällige von ihr bzw. den ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verursachten Schäden an der Friedhofanlage. Sie erklärt, für ihr Unternehmen eine Berufshaftpflichtversicherung bei der AXA Versicherungen AG, Winterthur, mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Franken, abgeschlossen zu haben und diese auch für die Dauer dieses Auftrages aufrecht zu erhalten. Eine entsprechende Bestätigung ist beim Vertragsabschluss vorzulegen.

3. Einsatz von Subunternehmen

3.1 Baumpflege

Der Beizug von Subunternehmen für die Pflege der grossen Bäume auf der Friedhofanlage ist zulässig. Die Leistungserbringerin stellt sicher, dass auf solche Subunternehmen keine Ausschlussgründe im Sinne des Anhangs 2 der Ausschreibungsunterlagen zutreffen.

3.2 Anderweitige Arbeiten

Der Beizug von Subunternehmen für allfällig anderweitige Arbeiten auf der Friedhofanlage ist vorgängig mit der Friedhofvorsteherin / dem Friedhofvorsteher der Gemeinde abzusprechen. Auch für solche Unternehmen gilt der Hinweis betreffend Ausschlussgründe.

4. Beseitigung allfälliger Sturm- und Unwetterschäden

4.1 Sofort auszuführende Arbeiten

Sollte die Friedhofanlage Steinacker von Unwetter- und/oder Sturmschäden betroffen sein, sind diese innerhalb von 2 Arbeitstagen so zu beseitigen, dass die Friedhofanlage wieder ohne Gefahr besucht werden kann.

4.2 Endgültige Beseitigung

Die endgültige Beseitigung hat anschliessend in Absprache mit dem Auftraggeber so rasch wie möglich zu erfolgen (siehe auch 6.4 Ausserordentliche Leistungen).

5. Rapportwesen und Rechnungsstellung

5.1 Rapportwesen

Die Leistungserbringerin erstellt per Ende jeden Monats einen Arbeitsrapport. Die Rapporte geben Auskunft über:

- Ausgeführte Arbeiten,
- Geleistete Arbeitsstunden,
- Eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (namentliche Nennung),
- Maschinenstunden und Materialverbrauch,
- Verwendete Materialien und Pflanzen.

Die Rapporte sind mit Einheitspreisen gemäss dem Angebot der Leistungserbringerin zu ergänzen und das Gesamttotal ist in Franken exkl. Mehrwertsteuer auszuweisen.

Die auf den Tagesrapporten aufgeführten Mitarbeitenden haben diese zu visieren. Die Meier Gärten AG verpflichtet sich, die Rapporte bei der anschliessenden Computer-Erfassung unverändert zu übernehmen und die Originale zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

Die Rapporte sind dem Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Ende der Rapportperiode zusammen mit allfälligen Rechnungskopien zum Visum vorzulegen.

5.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Finanzverwaltung der Gemeinde Niederglatt hat detailliert und nachprüfbar zu erfolgen. Die Rechnungen können zusammen mit dem jeweiligen Rapport monatlich gestellt werden. Auch eine vierteljährliche Abrechnung mit Verweis auf die entsprechenden Monatsrapporte ist möglich.

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1 Leistungsbezug

Der Auftraggeber untersteht keiner Mindestbezugspflicht.

6.2 Vergütung

Die Vergütung sämtlicher Leistungen erfolgt nach Aufwand und gemäss den von der Leistungserbringerin in ihrem Angebot aufgeführten Verrechnungsansätze. Die Prüfungs- und Zahlungsfrist beträgt insgesamt 30 Tage ab dem Eingangsdatum der Rechnung beim Auftraggeber.

Sämtliche Nebenkosten (Kosten für die Installation, die eingesetzten Maschinen und Geräte sowie das Material) sind entsprechend den Ansätzen des Angebotes zu verrechnen. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der Leistungserbringerin bleiben vorbehalten.

Weitere nicht explizit aufgeführte Materialien werden der Leistungserbringerin anhand seiner Nettopreise bzw. Nettorechnungen der Lieferanten vergütet. Diese hat dabei Anrecht auf den in seinem Angebot (Lieferungen) definierten Zuschlag auf den Nettopreisen.

In diesem Zuschlag werden Materialgemeinkosten, Allgemeinkosten sowie ein Anteil Risiko und Gewinn angemessen berücksichtigt. Bei Materialposten über Fr. 1'000.00 ist dem entsprechenden Rapport eine Kopie der Originalrechnung beizulegen.

6.3 Pflanzen

Die Vergütung der verwendeten Pflanzen erfolgt anhand der entsprechenden Nettopreise. Die Leistungserbringerin hat dabei Anrecht auf den in seinem Angebot (Lieferungen) definierten Zuschlag auf den Nettopreisen. In diesem werden Materialgemeinkosten, Allgemeinkosten sowie ein Anteil Risiko und Gewinn angemessen berücksichtigt. Übersteigen zugekaufte Pflanzen den Betrag von Fr. 1'400.00 ist dem entsprechenden Rapport eine Kopie der Originalrechnung beizulegen.

6.4 Ausserordentliche Leistungen

Ausserordentliche Leistungen sind bei Bedarf entsprechend den Weisungen der Friedhofvorsteherin / des Friedhofvorstehers der Gemeinde Niederglatt und gestützt auf eine vorgängige Offerte oder als Regiearbeiten auszuführen und separat abzurechnen.

6.5 Anpassung der Teuerung

Die im Angebot der Leistungserbringerin definierten Ansätze sind für die dreijährige Vertragsdauer, also bis zum 31.12.2026, gültig. Bei einer automatischen Verlängerung des Vertrages (siehe 11.2) ist auf Antrag der Leistungserbringerin eine Anpassung an die Teuerung zu prüfen.

7. Zutritt zur Anlage und zu Räumlichkeiten

7.1 Zutritt

Die Tore der Friedhofanlage werden nicht abgeschlossen. Sollte sich eine Änderung ergeben, ist der Leistungserbringerin gegen Quittung ein passender Schlüssel abzugeben.

7.2 Räumlichkeiten

Der Auftraggeber stellt der Leistungserbringerin auf dem Areal des Friedhofs weder einen Lager- noch einen Aufenthaltsraum zur Verfügung. Sie ist jedoch bereits im Besitz eines Schlüssels zum Werkbereich und hat dadurch bei Bedarf die Möglichkeit, Maschinen geschützt vor der Witterung abzustellen. Anderweitige Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Leistungserbringerin bleiben vorbehalten.

8. Qualitätskontrolle und Weisungsrecht des Auftragsgebers

8.1 Qualitätskontrolle

Der Auftraggeber beauftragt eine unabhängige Fachperson mit der Durchführung von regelmässigen Qualitätskontrollen auf der Friedhofanlage.

8.2 Weisungsrecht

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, der Leistungserbringerin gestützt auf die Bestandteile dieses Vertrages Weisungen zu erteilen. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung durch die Leistungserbringerin schriftlich auf seine Weisung, ist die Leistungserbringerin für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich bzw. haftbar.

9. Pflege und Unterhalt der einzelnen Gräber auf dem Friedhof

9.1 Pflege und Unterhalt

Die Pflege und der Unterhalt der einzelnen Gräber auf der Friedhofanlage Steinacker ist **nicht** Bestandteil dieses Vertrages. Deren Bepflanzung sowie die Befreiung von Unkraut und Laub usw. ist Sache des zuständigen Fonds-Gärtners bzw. der Angehörigen.

9.2 Bewässerung der Anlage inklusive Gräber bei anhaltender Trockenheit

Für die bedarfsgerechte Bewässerung der Friedhofanlage einschliesslich aller Gräber ist die Leistungserbringerin verantwortlich.

10. Dauer des Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen

10.1 Dauer des Vertrages

Der Vertrag dauert vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026. Er ersetzt den am 31. Dezember 2023 ablaufenden Vertrag aus dem Jahr 1988.

10.2 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind bei Notwendigkeit in gemeinsamer Absprache zwischen dem Auftraggeber und der Leistungserbringerin vorzunehmen. Sie sind schriftlich festzuhalten und dem Vertrag als Anhang anzufügen.

11. Kündigung, Kündigungsfrist und Vertragsverlängerung

11.1 Kündigung und Kündigungsfrist

Die Kündigung dieses Vertrages hat schriftlich zu erfolgen, erstmals auf den 31.12.2026. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt ein volles Jahr.

11.2 Vertragsverlängerung

Ohne Kündigung bis zum 31.12.2025 beziehungsweise später bis zum 31.12. des Vorjahres verlängert sich dieser Vertrag automatisch um jeweils weitere drei Jahre.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach seiner gegenseitigen Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

12.2 Rechtsweg

Bei Streitigkeiten, welche aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages entstehen, entscheidet der Friedensrichter der Gemeinde Niederglatt. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Dielsdorf, 8157 Dielsdorf.

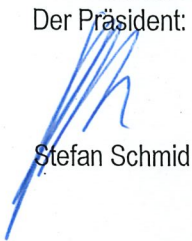
12.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, welche dieser Bestimmung möglichst nah kommt. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

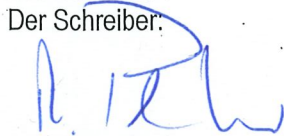
Genehmigungsvermerke:

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Der Präsident: Der Schreiber:



Stefan Schmid



Marcel Peter a.i.

8172 Niederglatt, 11. Dezember 2023

MEIER GÄRTEN AG, NIEDERGLATT

Inhaber:



Thomas Meier

8172 Niederglatt, 23. November 2023